

# **COVID-19 Schutzkonzept des Liechtensteiner Schwimmverbands**

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Dokument ausschliesslich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf die Angehörigen beider Geschlechter)

Nachfolgend wird dargelegt, aus welchen Gründen und mit welchen Massnahmen ein Schwimmsportbetrieb in Schwimmanlagen, aus Sicht des Liechtensteiner Schwimmverbands, wiederaufgenommen werden kann. Die Begründungen und die Massnahmen sind angelehnt an die Verordnungen und Empfehlungen der Liechtensteiner Regierung, des Schweizer Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Liechtensteiner Amts für Gesundheit sowie den Konzepten von Swiss Aquatics und des Schweizer Verbands für Hallen- und Freibäder (VHF) für den Betrieb von Schwimmanlagen unter Pandemiebedingungen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel</b> .....	3
<b>2</b>	<b>Einordnung von Schwimmbädern in seuchenhygienischer Hinsicht</b> .....	3
<b>3</b>	<b>Bauliche Voraussetzungen von Schwimmanlagen</b> .....	3
<b>4</b>	<b>Massnahmen für den Betrieb von Schwimmanlagen</b> .....	4
	4.1 Eingangsbereich .....	4
	4.2 Umkleidebereich .....	4
	4.3 Schwimmhalle .....	5
	4.4 Freibäder .....	5
<b>5</b>	<b>Massnahmen für einen Trainingsbetrieb in Schwimmanlagen</b> .....	6
<b>6</b>	<b>Vorschlag zur Strategie für den Wiedereinstieg</b> .....	6
<b>7</b>	<b>Priorisierung der Nutzergruppen</b> .....	7
<b>8</b>	<b>Zugangskontrollen, Anwesenheitslisten und Voraussetzungen für «Tracking»</b> .....	8
<b>9</b>	<b>Direkter Körperkontakt und soziale Distanz</b> .....	8
<b>10</b>	<b>Grundlegende Regeln für den Trainingsbetrieb</b> .....	8
<b>11</b>	<b>Organisation des Trainingsbetriebs</b> .....	9
	11.1 Swimming .....	9
	11.2 Artistic Swimming .....	10
	11.3 Schwimmschul- und Kursbetrieb .....	10
<b>12</b>	<b>Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort</b> .....	11
<b>13</b>	<b>Kommunikation des Schutzkonzepts</b> .....	11

## 1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll eine geordnete Wiederaufnahme des Schwimmsportbetriebs in Liechtenstein ermöglichen und dabei sowohl die Schwimmsporttreibenden wie auch die allgemeine Bevölkerung vor einer COVID-19 Ansteckung schützen. Der LSCHV setzt dabei auf die seit jeher grosse Solidarität und das vorbildliche Verhalten all seiner Mitglieder gegenüber unserer Gesellschaft.

Den Vereinen soll mit diesem Schutzkonzept eine Vorlage an die Hand gegeben werden, auf deren Basis sie eigene Schutzkonzepte anpassen können. Das vorliegende Schutzkonzept stellt hierzu sicher, dass aktuell geltende Verordnungen und Vorgaben eingehalten werden und ergänzt diese mit Empfehlungen des LSCHV. Den Vereinen steht es frei diese Empfehlungen zu übernehmen, bzw. in ihrem Sinne anzupassen.

## 2 Einordnung von Schwimmbädern in seuchenhygienischer Hinsicht

Schwimmbäder (Indoor) sind in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliest und werden regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Auch im Normalbetrieb unterliegen Schwimmbäder strengen Hygieneregeln. Die Lüftungsanlagen in Schwimmbädern sind im Vergleich zu anderen Gebäuden auf extrem hohe Luftwechselzahlen ausgelegt und lassen sich häufig auch mit 100% Aussenluft betreiben. In Freibädern erübrigt sich das Problem des Luftwechsels und auch risikobehaftete Kontaktflächen sind reduziert. Hygienerrelevante Flächen werden wie in Hallenbädern regelmässig mechanisch gereinigt und desinfiziert.

Es gilt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Massnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen. Gelingt dies, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle, mit angepasstem Nutzerverhalten, Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Schwimmbäder sind ein öffentlicher Raum – wie Schulen, Kindergärten und Verwaltungseinrichtungen auch. Sie unterscheiden sich von diesen Institutionen durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern ein geringeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen (vgl. Deutsche Gesellschaft für das Badewesen Fachbericht: Pandemieplan Bäder und Aussagen Daniel Koch).

## 3 Bauliche Voraussetzungen von Schwimmanlagen

Hallenbäder und Freibäder sind grundsätzlich für grosse Besuchergruppen ausgelegt:

- Vereine
- Schulklassen
- Öffentlichkeit

Diese Benutzergruppen nutzen die Bäder in der Regel gemeinsam.

Zur Beschränkung der Anzahl zeitgleich anwesender Personen können diese Benutzergruppen bspw. per Belegungsplan, bzw. Trainingszeiten voneinander getrennt werden.

Mittels Einlassbeschränkung kann die maximale Gruppengrösse, bzw. Anzahl Personen kontrolliert und limitiert werden.

Die maximale Gruppengrösse, bzw. Anzahl Personen sollte einerseits durch die Grösse der Schwimmanlage (Quadratmeter der verfügbaren Wasserfläche, bspw. 10 m<sup>2</sup> / Person) und andererseits durch die geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen festgelegt werden. So kann die soziale Distanz in den Bädern sehr gut gewährleistet werden.

## **4 Massnahmen für den Betrieb von Schwimmanlagen**

Nachfolgend eine Liste von Massnahmen, die durch den Badbetreiber erbracht werden können. Die Vorschläge decken sich mit den Empfehlungen des VHF.

### **4.1 Eingangsbereich**

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenspersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals. Folgende Massnahmen sind hierfür sinnvoll:

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern möglich, zu separieren.
- Am Eingang sind Aushänge mit Hinweisen zu den Verhaltensregeln anzubringen.
- Abstandsmarkierungen auf dem Boden und zusätzliche Barrieren für wartende Personen (Analog Lebensmittelgeschäfte, etc.).
- Desinfektionsmittelständern direkt am Eingang aufstellen.
- Kassentheken mit Schutz aus Plexiglas, Sicherheitsglas oder Folie versehen.
- Möglichkeiten zum bargeldlosen und berührungsfreien Zahlen einrichten.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Bade- und Saunagäste einrichten (Kassensystem, ggf. Personal).
- Ggf. ein webbasiertes Reservierungssystem mit Begrenzung der Nutzerzahl einführen.
- Die Desinfektion von benutzten Oberflächen (Türgriffe, Handläufe, etc.) erfolgt mehrmals täglich, zwischen den Nutzungsintervallen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

### **4.2 Umkleidebereich**

In den Umkleidebereichen sollte das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Besuchern durch gestalterische und bauliche Massnahmen unterstützt werden. Ebenso sollten:

- Im Garderobenbereich sind Aushänge mit Hinweisen zu den Verhaltensregeln anzubringen.
- Falls Sammelumkleiden genutzt werden, sollten am Boden und/oder auf den Sitzbänken Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Auch in den Umkleiden sollten Desinfektionsmittelpender stehen.
- Auch bei Umkleideschränken gilt es per Markierung die Abstandsregeln durchzusetzen.

- In den Duschbereichen sollten bei Nutzung ggf. mobile Spritzschutzwände angebracht, bzw. einzelne Duschen ausser Betrieb genommen werden.
- Toiletten können nur unter Einhaltung der BAG Vorgaben benutzt werden.
- Die Desinfektion von benutzten Oberflächen (Türgriffe, Handläufe, etc.) erfolgt mehrmals täglich, zwischen den Nutzungsintervallen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

### 4.3 Schwimmhalle

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge und Liegeflächen sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- Separierte Ein- und Ausstiegsbereiche für die Schwimmbecken sollten markiert werden.
- In der Schwimmhalle sollten Liegen und Sitzmöglichkeiten entfernt bzw. reduziert werden (Abstand 2 m). Bei durchgehenden Sitzbereichen (Wärmebänke) sollten bei Bedarf Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Anbringen von Abstandsmarkierungen am Boden vor Attraktionen (Rutschen, Sprungtürme etc.).
- Markierung der Abstände zwischen den Liegebereichen bei Luftperlbänken und Whirlpools, ggf. diese Attraktionen ausser Betrieb nehmen.
- Warmbecken mit geringem Platzangebot sind ggf. ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Desinfektion von benutzten Oberflächen (Türgriffe, Handläufe, etc.) erfolgt mehrmals täglich, zwischen den Nutzungsintervallen.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich.

### 4.4 Freibäder

In Freibädern sollten die Abstandsregeln grundsätzlich leichter einzuhalten sein. Hinzu kommt die positive Wirkung vom Sporttreiben an der frischen Luft und unter Sonneneinstrahlung (in Massen).

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern möglich, zu separieren.
- Am Eingang sind Aushänge mit Hinweisen zu den Verhaltensregeln anzubringen.
- Im Eingangsbereich gilt es analog zu Schwimmhallen die Abstandsregeln durchzusetzen.
- Handdesinfektionsspender sollten am Eingang aufgestellt werden.
- Umkleiden werden in Freibädern i.d.R. weniger benutzt. Schwimmer können sich bereits zu Hause oder mit Badetuch im Freien umziehen. Entsprechend können Umkleiden beschränkt werden. Die zur Benutzung freigegebenen Umkleiden müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Zum Duschen können lediglich die Freiluftduschen angeboten werden, aber auch diese müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.
- Toiletten können unter Einhaltung der BAG Vorgaben benutzt werden.
- Separierte Ein- und Ausstiegsbereiche für die Schwimmbecken sollten markiert werden.

- Liegen und Sitzmöglichkeiten im Aussenbereich sollten reduziert werden und im Abstand von mind. 2 m angeordnet werden. Bei durchgehenden Sitzbereichen sollten bei Bedarf Abstandsmarkierungen angebracht werden.
- Ebenso sollten bei Attraktionen Abstandsmarkierungen angebracht werden, bzw. diese ausser Betrieb genommen werden.
- Die Desinfektion von benutzten Oberflächen (Türgriffe, Handläufe, etc.) erfolgt mehrmals täglich, zwischen den Nutzungsintervallen.

## 5 Massnahmen für einen Trainingsbetrieb in Schwimmanlagen

Der LSCHV hat für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes folgende Vorschläge erarbeitet. Die Vorschläge berücksichtigen die Empfehlung und Vorschriften der Liechtensteiner Regierung, des BAG, des Liechtensteiner Amtes für Gesundheit und das Konzept zum Betrieb von Schwimmanlagen unter Pandemiebedingungen des VHF sowie Experteneinschätzungen:

«Einzelsportarten sind generell möglich, wobei auf den Mindestabstand zu anderen Sportlern zu achten ist. Wenn Sportler in einer kontrollierten Selbstquarantäne (z. B. Trainingslagersituation) sind oder in kleinen Gruppen (bis max. 5 Sportler) im nicht-öffentlichen Raum trainieren, können Ausnahmen möglich sein, soweit diese mit den behördlichen Anordnungen vereinbar sind.» (Vgl. German Journal of Sports Medicine; Prof. Dr. med. h.c. Jürgen M. Steinacker; Universitäts Hospital Ulm)

Aufgrund der Erkenntnisse zur abtötenden Wirkung des Chlorwassers auf das Coronavirus, wären im Chlorwasser wahrscheinlich sogar geringere Abstände als 2 m ungefährlich und auch Mannschaftsaktivitäten vertretbar.

Das Training aller vier Schwimmsportarten, des Rettungsschwimmens sowie des Tauchsports zeichnen sich durch eine sehr tiefe Unfallquote aus und ist somit insgesamt wenig Risikobehaftet.

## 6 Vorschlag zur Strategie für den Wiedereinstieg

Zunächst sollten mit kleinen Nutzergruppen, in jenen Schwimmsportanlagen, welche die Anforderungen erfüllen können und wollen, sämtliche Abläufe eingeführt und evaluiert werden.

Hierfür empfehlen wir die Nutzergruppe der erwachsenen und jugendlichen Leistungssportler von nationaler Bedeutung. Sie und ihre Trainer betreiben den Sport quasi professionell und sind somit als Gruppe anzusehen, der ein Wiedereinstieg in ihre Leistungssporttätigkeit ermöglicht werden sollte. Bei den erwähnten Sportlergruppen handelt es sich v.a. um Athleten, welche sich im System der Leistungssportförderung des LOC, in Sportschulen und diversen anderen Fördersystemen befinden und entsprechende Legitimationsnachweise für ein Fortbestehen ihrer Förderleistungen erbringen müssen. Für diese Athleten geht es im Hinblick auf zukünftige internationale Grossereignisse ausserdem darum ein entsprechendes Leistungsniveau zu erhalten und ihre Gesundheit zu sichern

Sukzessive sollten die Nutzergruppen vergrössert und die Taktung diverser Nutzergruppen erhöht werden. Wir empfehlen nach und nach die weiteren lizenzierten Leistungs- und Wettkampfsportler sowie Baby- und Kinderschwimmkurse zuzulassen. Eine zeitnahe Wiederaufnahme von Baby- und Kinderschwimmkursen ist im Sinne der Vermeidung von Ertrinkungsunfällen enorm wichtig. Schwimmschulen sollten möglichst bald ihren gesellschaftlichen Auftrag des Vermittelns einer Wassersicherheit und Schwimmfähigkeit wieder erfüllen können. Analog den Volksschulen ist zudem davon auszugehen, dass Babys und Kleinkinder nicht Covid-19 gefährdet sind.

Schliesslich sollte versucht werden, wieder annähernd normale Vereinsaktivitäten zu ermöglichen. Voraussetzung wäre u.a., dass auch wieder J+S-Aktivitäten erlaubt sind.

Ein öffentlicher Schwimmbetrieb wäre mit strengen Auflagen (Begrenzung der Besucherzahlen in festen Zeitfenstern) denkbar.

Es gilt zu bedenken, dass die Einteilung der Wassernutzungszeiten auch nach der weiteren Öffnung nach der Priorisierungsliste erfolgen sollte. Hierzu muss eventuell über weitere Öffnungszeiten seitens der Bäder nachgedacht werden, damit dem Leistungs- und Breitensport und dem Schutzkonzept Rechnung getragen werden kann.

Weiter gilt zu beachten, dass der Sommer naht und schon jetzt steigende Temperaturen verzeichnet werden können. Dies führt zu einer Erwärmung der Freigewässer. In Kürze werden mehr und mehr Menschen versuchen dort auf eigene Gefahr Schwimmsport auszuüben. Auch hierfür sollte es klare Vorgaben geben. Wir empfehlen das Schwimmen in Freigewässern auf eigene Gefahr und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln grundsätzlich zu erlauben. Gleichzeitig sollten aber in Zusammenarbeit mit der SLRG, Empfehlungen für ein sicheres Verhalten erstellt und kommuniziert werden.

## **7 Priorisierung der Nutzergruppen**

Bei der Priorisierung der Nutzergruppen flossen neben der Situation der Leistungsgruppen (Berufssportler, Nachwuchsleistungs- und Wettkampfsportler), der Berufstrainer und der weiteren Verbandsmitglieder vor allem auch die unterschiedlichen Risikoeinschätzungen zu den Altersgruppen ein.

Ein Grossteil der in unserem Verband aktiven Athleten ist minderjährig, v.a. im Kinder- und Jugendalter. Fast alle Elite-Athleten sind unter 18. Somit fällt der Grossteil der Sportler in die Gruppe derer, die als «schlechte Überträger» des Virus bezeichnet werden (vgl. Aussagen Alain Berset und Daniel Koch).

Daraus ergibt sich folgende Priorisierung:

- Lizenzierte, erwachsene und jugendliche Leistungssportler von nationaler Bedeutung (Sportler, deren Leistungsniveau den sportspezifischen Selektionskriterien des vom LOC genehmigten Leistungssportprogramms des LSCHV entspricht).
- Lizenzierte Leistungs- und Wettkampfsportler
- Baby- und Kinderschwimmkursbetrieb der Schwimmschulen (Schwimmen Lernen)
- Vereinssportler aller Alters- und Niveaustufen (inkl. SLRG, Tauchvereine, usw.)
- Schulsportklassen
- Öffentlichkeit

## **8 Zugangskontrollen, Anwesenheitslisten und Voraussetzungen für «Tracking»**

Der Zugang zu Schwimmanlagen kann jederzeit gut kontrolliert und gesteuert werden.

Mittels Anwesenheitslisten muss zu jedem Zeitpunkt nachvollzogen werden können, welche Personen am Training anwesend waren. Die Anwesenheitslisten sind heute schon vorhanden und werden digital gespeichert und verarbeitet. So dass ein «Tracking» der Teilnehmer im Verdachtsfall möglich ist.

Verantwortlich für die Zugangskontrolle ist das Badepersonal. Verantwortlich für die Anwesenheitskontrolle sind die Trainer / Übungsleiter.

## **9 Direkter Körperkontakt und soziale Distanz**

Das Wassertraining in allen Schwimmsportarten (Schwimmen, Diving, Artistic Swimming, Wasserball, Rettungsschwimmen) und im Tauchsport kann, solange es die Verordnungen verlangen, so organisiert werden, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem direkten Körperkontakt kommt und / oder die Distanz von 2 m zueinander unterschritten wird.

## **10 Grundlegende Regeln für den Trainingsbetrieb**

- Vor den Sportangeboten findet eine Aufklärung über die grundsätzlichen Hygiene- und Abstandsregeln statt. Dazu gehört die Desinfektion der Hände, Husten- und Niesetikette sowie der erforderliche Mindestabstand.
- Unsere Sportler sowie ihre Angehörigen werden vorgängig schriftlich und mündlich über die Symptome von COVID-19 informiert.
- Bei feststellbaren COVID-19 Symptomen darf keine Teilnahme an einem Sportangebot erfolgen. Die betreffende Person muss sich umgehend in Quarantäne begeben und den persönlichen Arzt sowie einen verantwortlichen Vereinsvertreter informieren.
- Die Sportler dürfen nur Schwimmanlagen in der unmittelbaren Nähe zu ihrem Wohnort nutzen. Die Anreise hat nach Möglichkeit zu Fuss, mit dem Velo, einem eigenen Kraftfahrzeug oder zur Not mit dem ÖV zu erfolgen. Bei ÖV-Nutzung gilt es die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Die Sportler sollen sich vor dem Training bereits zu Hause umziehen. Nach dem Training können sie sich mittels Badetuches am Beckenrand umziehen.
- Die Sportler sollen nach dem Training zu Hause duschen.
- Die Sportler sollen zu Hause auf Toilette gehen.
- Umkleiden, Duschen und Toiletten in den Schwimmanlagen sollen nicht benutzt werden!
- Desinfektionsmittel für die Hände ist beim Betreten der Schwimmanlagen zu benutzen.
- In Innenräumen sind Türen soweit möglich offenzuhalten, um die Nutzung von Türgriffen zu minimieren.
- Die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Sportstätten vor und nach dem Training sollte so kurz wie möglich ausfallen.



- In der Schwimmanlage soll kein Verpflegungsangebot genutzt werden (Badi Beiz, Café, Automat, etc.)!

Zusätzlich verpflichtet sich der LSCHV dazu folgende Grundsätze einzuhalten:

- Es werden keine Trainer / Übungsleiter aus Risikogruppen eingesetzt.
- Sportler aus Risikogruppen dürfen nicht am gemeinsamen Training teilnehmen.
- Hygiene-Masken werden genutzt, sollte der Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten werden können.

## **11 Organisation des Trainingsbetriebs**

### **11.1 Swimming**

- Pro verfügbare Bahn werden max. 2 Athleten zugelassen. Limit für die Anzahl der zeitgleich trainierenden Personen (inkl. Trainer) ist immer die von der Liechtensteiner Regierung vorgegebene Obergrenze.
- Die normale Bahnbreite beträgt 2.5 m, wenn pro Bahn 1 Athlet schwimmt, werden die Athleten angehalten sich stets mittig in der Bahn aufzuhalten. Bei 2 Athleten pro Bahn, belegt jeder Athlet jeweils eine Bahnhälfte. Die beiden Athleten beginnen, bzw. pausieren dann immer auf den gegenüberliegenden Beckenseiten.
- Sollten schmälere Bahnen vorhanden sein, darf nur 1 Athlet pro Bahn schwimmen. Die Athleten auf den Bahnen mit gerader Zahl (0 / 2 / 4 / usw.) müssen je auf der Stirnseite halten und die Athleten auf den Bahnen mit ungerader Zahl (1 / 3 / usw.) je auf der gegenüberliegenden Seite.
- Kein Körperkontakt zwischen Trainer und Schwimmer bei Korrekturen, ausschliesslich mündliche Kommunikation, unter Einhaltung des verlangten Abstandes.
- Jeder Athlet besitzt sein eigenes Trainingsmaterial und benutzt ausschliesslich dieses. Sofern Platz vorhanden ist und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, kann das Trainingsmaterial in der Schwimmanlage gelagert werden. Ansonsten muss es für jedes Training mitgebracht werden.
- Das Training von mehreren Gruppen wird in Schichten nacheinander durchgeführt. Zwischen den verschiedenen Trainingsfenstern liegt je eine Pause, so dass sich die Gruppen nicht in der Anlage begegnen.
- In dieser Pause sollte durch das Badpersonal eine Reinigung mit geeigneten Desinfektionsmitteln, der benutzten Umkleiden, Duschen und Gänge erfolgen.

## 11.2 Artistic Swimming

- Pro 10 m<sup>2</sup> verfügbare Wasserfläche wird max. ein Athlet zugelassen. Limit für die Anzahl der zeitgleich trainierenden Personen (inkl. Trainer) ist immer die von der Liechtensteiner Regierung vorgegebene Obergrenze.
- Fokus im Training liegt bei den Figuren, technischen Elementen und Konditionstraining.
- Team- und Duett-Küren werden nur als „wide pattern“ oder „1by1“ geschwommen unter Einhaltung der Distanz von 2 m.
- Musikanlage wird nur durch den Trainer bedient. Die Anlage wird regelmässig desinfiziert. Verantwortlich dafür ist der Trainer. Die Musikanlage verbleibt in der Schwimmanlage. Weiteres Material wird in der Schwimmanlage nicht benötigt.
- Soloküren können normal trainiert werden.
- Kein Körperkontakt zwischen Trainer und Athletinnen bei Korrekturen, ausschliesslich mündliche Kommunikation, unter Einhaltung des verlangten Abstandes.
- Hebefiguren werden nicht trainiert, da dort Körperkontakt entsteht.
- Das Training von mehreren Gruppen wird in Schichten nacheinander durchgeführt. Zwischen den verschiedenen Trainingsfenstern liegt je eine Pause, so dass sich die Gruppen nicht in der Anlage begegnen.
- In dieser Pause sollte durch das Badpersonal eine Reinigung mit geeigneten Desinfektionsmitteln, der benutzten Umkleiden, Duschen und Gänge erfolgen.

## 11.3 Schwimmschul- und Kursbetrieb

- Für den Schwimmschul- und Kursbetrieb wird pro 10 m<sup>2</sup> verfügbare Wasserfläche max. 1 Teilnehmer zugelassen. Limit für die Anzahl der zeitgleich übenden Personen (inkl. Schwimmlehrer / Kursleiter) ist immer die von der Liechtensteiner Regierung vorgegebene Obergrenze für Menschenansammlungen.
- Für das Baby- und Kleinkinderschwimmen wird pro 10 m<sup>2</sup> verfügbare Wasserfläche max. 1 Teilnehmer zugelassen. Limit für die Anzahl der zeitgleich übenden Personen (inkl. Schwimmlehrer / Kursleiter) ist immer die von der Liechtensteiner Regierung vorgegebene Obergrenze für Menschenansammlungen. Die Teilnehmer dürfen je nur von 1 Elternteil begleitet werden. Die begleitenden Elternteile zählen nicht als «übende Personen». Die Teilnehmer befinden sich ununterbrochen bei diesem Elternteil, entsprechend müssen diese die Abstands- und Hygieneregeln einhalten.
- Kein Körperkontakt zwischen Schwimmlehrer / Kursleiter und Teilnehmer und / oder Elternteil bei Korrekturen, ausschliesslich mündliche Kommunikation unter Einhaltung des verlangten Abstandes.
- Das Üben von mehreren Gruppen wird in Schichten nacheinander durchgeführt. Zwischen den verschiedenen Übungsfenstern liegt je eine Pause, so dass sich die Gruppen nicht in der Anlage begegnen.
- In dieser Pause sollte durch das Badpersonal eine Reinigung mit geeigneten Desinfektionsmitteln, der benutzten Umkleiden, Duschen und Gänge erfolgen.

## 12 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

- Die Vereine verpflichten sich die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts während ihrer Aktivitäten sicherzustellen.
- Für die Festlegung, welche Athleten am Sportbetrieb teilnehmen dürfen, sind die Sportverantwortlichen des LSCHV oder der lokalen Vereine zuständig.
- Für Einlasskontrolle, Reinigung und Desinfektion ist das Badpersonal zuständig.
- Für die Anwesenheitskontrolle, Erfassung der Adressdaten der Teilnehmer, das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln in der Schwimmanlage sind die Trainer / Betreuer verantwortlich.
- Für das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln während der An- und Abreise sowie im Alltag ausserhalb des Sportbetriebs ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
- Teilnehmende Trainer und Athleten verpflichten sich zur Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts und zur gegenseitigen Unterstützung.

## 13 Kommunikation des Schutzkonzepts

- Das Schutzkonzept wird zusammen mit den übrigen Informationsunterlagen per E-mail an alle Mitgliedvereine versendet.
- Zudem wird das Schutzkonzept zusammen mit den Informationsunterlagen auf der Homepage aufgeschaltet.
- Das Schutzkonzept wird kontinuierlich an die aktuellen COVID-19 Verordnungen und die entsprechenden Vorgaben der Liechtensteiner Regierung angepasst und entsprechende Änderungen werden kommuniziert.

Vaduz, 3. Mai 2020